

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

X ARZ 658/93

vom

1. September 1993

in der Sache

S -S -G N eG, E
Straße 141, D , vertreten durch den Vorstand, dieser
wiederum vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand
Heinz K ,

Klägerin,

gegen

M BV, vertreten durch die Geschäftsführer Jan van
B und Gerard Eduard van der M ,
M 16 C, Postbus 23175, NL 3001 KD R ,

Beklagte

- 2 -

Der X. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat am
1. September 1993 durch den Vorsitzenden Richter Rogge
und die Richter Dr. Jestaedt, Dipl.-Ing. Frhr. v. Maltzahn,
Dr. Broß und Dr. Melullis

beschlossen:

Das Amtsgericht in Viechtach wird als das örtlich
und sachlich zuständige Gericht für die Durchfüh-
rung des Mahnverfahrens bestimmt (§ 36 Nr. 6 ZPO),
dem die Prüfung der internationalen Zuständigkeit
der deutschen Gerichte vorbehalten bleibt.

Diese Entscheidung ergeht gerichtsgebührenfrei; die
Erstattung der sonstigen Kosten richtet sich nach
der Kostenentscheidung in der Hauptsache.

Gründe:

Die Zuständigkeit des AG Viechtach für die Durchführung
des Mahnverfahrens ergibt sich aus § 703 d ZPO i.V.m. Art. 17
Abs. 1 Satz 2 EuGVÜ.

- 3 -

Die Antragstellerin (AST'in) hat keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland und das AG Viechtach ist nach dem schlüssigen Vortrag der AST'in das Amtsgericht, das für das streitige Verfahren im ersten Rechtszuge sachlich unbeschränkt zuständig wäre. Die Zedentin der AST'in und die Antragsgegnerin (AG'in) sollen nämlich wirksam die Zuständigkeit dieses Gerichts vereinbart haben. Das ergibt sich nunmehr schlüssig aus dem Schriftsatz der AST'in, in dem diese entsprechend dem bereits in dieser Sache ergangenen Beschluß des Senats vom 9. März 1993 (X ARZ 122/93) erstmals substantiiert erläutert hat, wie die Beteiligten in vertragliche Beziehungen getreten sind. Zwar ist die entsprechende vertragliche Vereinbarung - auch des Gerichtsstandes - zunächst nur mündlich (nämlich telefonisch) erfolgt, sie ist jedoch durch das Telefax der AG'in vom 25. Oktober 1991 schriftlich bestätigt worden. Dieses ist der AST'in zugegangen, sie hat ihm auch nicht widersprochen. Das reicht zur Wahrung der Form nach Art. 17 Abs. 1 Satz 2 EuGVÜ aus (vgl. Zöllner/Geimer, ZPO 18. Aufl. 1993, Rdn. 6 zu Art. 17 GVÜ).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Als einzelvertragliche Abrede geht dies eventuell auch in den vereinbarten Geschäftsbedingungen enthaltenen Gerichtsstandsvereinbarungen vor (Palandt/Heinrichs, 52. Aufl. 1993, Rdn. 3, 4 zu § 5 AGBG m.w.N.).

Rogge

Melullis